



Niederschrift

über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. November 2021
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:17 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
4. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
5. Ratsmitglied Ebbers, Monica
6. Ratsmitglied Fackler, Martin
7. Ratsmitglied Faßbender, Maik
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
11. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
12. Ratsmitglied Lucht, Christiane
13. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
14. Ratsmitglied Meisel, Iris
15. Ratsmitglied Michiels, Walter
16. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
17. Ratsmitglied Otto, Michael
18. Ratsmitglied Polmans, Matthias
19. Ratsmitglied Rothe, Claudia
20. Ratsmitglied Siegers, Beate
21. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
22. Ratsmitglied Szallies, Christoph

23. Ratsmitglied Tekolf, Michael
24. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd
25. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
26. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
27. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
28. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
29. Ratsmitglied Walter, Erwin
30. Ratsmitglied Walter, Klaus
31. Ratsmitglied Wochnik, Florian
32. Ratsmitglied Zilz, Dirk
33. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

außer zu TOP 21 bis 24

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Gilleßen, Ursula
5. Irmen, Heinz
6. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Coenen, Theodor
2. Ratsmitglied Goertz, Marco

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner | |
| 2) Planung der Bäderlandschaft | 274-2020/2025 |
| 3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten | 277-2020/2025
1. Ergänzung |
| 4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten | 271-2020/2025 |
| 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten | 275-2020/2025
1. Ergänzung |
| 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit | 276-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße | 269-2020/2025 |
| 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße | 268-2020/2025 |
| 9) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße" | 227-2020/2025 |
| 10) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße | 229-2020/2025 |
| 11) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 "Dürerstraße-West" | 248-2020/2025 |
| 12) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt | 254-2020/2025 |
| 13) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten | 255-2020/2025 |
| 14) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten | 256-2020/2025 |
| 15) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung | 250-2020/2025
1. Ergänzung |
| 16) Gesamtabschlüsse der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 | 286-2020/2025 |
| 17) Stationäre raumlufttechnische Anlagen für kommunale Gebäude | 265-2020/2025 |

18) Radservicestation am Lindbruchplatz	253-2020/2025
19) Sitzungskalender 2022	278-2020/2025
20) Überplanung der Montessoristraße	289-2020/2025
21) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021	281-2020/2025
22) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021	282-2020/2025
23) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021	283-2020/2025
24) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021	284-2020/2025
25) Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 2. November 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Bürgermeister Wassong führt Ratsmitglied Bernd van de Weyer in sein Amt ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Bürgermeister Wassong verweist auf den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021, die weitere Beratung sowie die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt „Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit“ zu vertagen; der Tagesordnungspunkt 6 der heutigen Sitzung sei daher abzusetzen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Planung der Bäderlandschaft

274-2020/2025

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückziehe, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat daraufhin in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem sollte das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbekken und Liegewiese beauftragt werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 teilt der Eigentümer des „Brimges-Geländes“ der Verwaltung mit, dass er sein Angebot, eine ausreichend große Entwicklungsfläche für ein interkommunales Hallenbad zur Verfügung zu stellen, erneuere. Die Überlassung des Grundstücks soll nun im Rahmen eines Erbpachtvertrags erfolgen. Das Schreiben des Eigentümers ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ebenfalls die Aktualisierung und Konkretisierung der Planung eines interkommunalen Hallenbads mit einem Außenschwimmbekken vor.

Die Planungen des Architekturbüros Neugebauer wurden der interkommunalen Bäderkommission in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 vorab vorgestellt. Die bisherige Planung wurde um die Option eines 25 m langen Außenschwimmbeckens mit 4 Bahnen ergänzt. Die Gesamtinvestitionskosten für ein interkommunales Hallenbad mit Außenschwimmbecken werden vom Architekturbüro Neugebauer unter Berücksichtigung der Ausstattung des Bads mit Sprunganlage und Rutsche mit 14,6 Mio EUR (brutto) kalkuliert. Die Präsentation der Planungen des Architekturbüros Neugebauer ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

In den Planungen des Architekturbüros Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung) sowie in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) insgesamt rd. 870.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des Grundstücks sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere anteilige Kosten entstehen.

Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus. Definitive Aussagen zu evtl. Kosten für eine mögliche Altlastenbeseitigung können erst nach Festlegung des genauen Standortes für den Baukörper auf dem Gelände durch eine konkretisierende Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.

Das jährliche Defizit für den Betrieb eines interkommunalen Hallenbades am Standort „Brimges-Gelände“ wird in der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,1 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. 550.000,00 EUR belaufen würde. Für eine Entwicklung auf der Fläche einer Industriebrache hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von mindestens 1,5 Mio EUR in Aussicht gestellt. Diese würden das jährliche Defizit für die Gemeinde Niederkrüchten um rd. 30.000,00 EUR verringern.

Die Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf die Sanierung des Freibads am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, sieht die Tagesordnung unter Punkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ vor.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Zilz-Rombey bittet um Aufnahme ihres folgenden Wortbeitrags in die Niederschrift.

„Auch ich möchte die Bäderthematik endlich abschließen. Aber in der letzten Woche sind noch einmal zwei Dinge passiert, die meines Erachtens bei der Entscheidung zu beachten sind:

1. Konnte man der Presse entnehmen, dass der Haushalt in Brüggen nicht gerade rosig aussieht.
2. Für das laufende Bürgerbegehren wurden innerhalb von zwei Wochen die erforderlichen Unterschriften zusammengetragen und es gehen stetig neue Unterschriftenlisten bei den Verantwortlichen für das Bürgerbegehren ein.

Darum sollten wir alle überlegen, ob wir nicht noch einmal einen kleinen Schritt zurückgehen könnten. Das interkommunale Bad mit Brüggen ist in meinen Augen absolut sinnvoll. Beide Gemeinden besitzen jeweils ein marodes Hallenbad und wollen das Schulschwimmen sicherstellen. Jedoch ist es nicht unbedingt nötig, ein zusätzliches Außenbecken anzuschließen – zumal Herr Gellen in der Bäderkommission die Frage gestellt hat, ob dieses auch fünf bis sieben Jahre später gebaut werden könne. Dieser Frage entnahm ich, dass der Bedarf in Brüggen nicht allzu dringend ist. Das interkommunale Hallenbad: ja – allerdings ohne Außenbecken! Stattdessen zügige Sanierung und Erhalt des Freibads. Und zwar auch für beide Gemeinden. Denn Tourismus hört nicht an der Gemeindegrenze auf und uns allen ist an einem attraktiven Westkreis mit Synergieeffekten gelegen. Hinzu kommt, dass die Betriebskosten durch die Bereitschaft des Fördervereins zum Betrieb des Freibads überschaubar sind. Hier hätten wir eine Lösung, die alle Interessengruppen zufriedenstellen könnte. Ich bitte, diese Aspekte bei der Entscheidung zu bedenken.“

Ratsmitglied Wahlenberg verweist für die CDU-Fraktion auf die zeitlich und inhaltlich intensive Beratung der Bäderthematik. Neben einem interkommunalen Hallenbad sei ein zweites Bad finanziell nicht leistbar; die Realisierung eines interkommunalen Hallenbades sei demgegenüber aus finanzwirtschaftlicher Sicht alternativlos.

Ratsmitglied Sebastian van de Weyer spricht sich für die CWG-Fraktion für die Errichtung eines interkommunalen Hallenbades und die damit bestmögliche und zum Wohle der Gemeinde Niederkrüchten getroffene Entscheidung aus.

Ratsmitglied Gumbel spricht sich für die FDP-Fraktion für den Bau eines interkommunalen Hallenbads aus und hebt die um ein Außenbecken ergänzte Planung hervor.

Beschluss:

Am Standort „Brimges-Gelände“ in Niederkrüchten soll mit der Gemeinde Brüggen ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Architekturbüro Neugebauer konkretisierten Planung errichtet werden. Entsprechende vertragliche Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb sind mit der Gemeinde Brüggen zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten

277-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 dem Rat unter Tagesordnungspunkt 1 „Planung der Bäderlandschaft“ mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges-Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückzuziehen, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Da unter TOP 2 dieser Sitzung lediglich der erste Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021 zur Beratung ansteht, bedarf es auch einer Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung (Verzicht auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort Am Kamp).

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Gumbel beantragt für die FDP-Fraktion, den Beschlussvorschlag dahingehend zu erweitern, dass die Verwaltung beauftragt werde, ein Folgenutzungskonzept für die Freibad-Liegenschaft ohne Bäderbetrieb zu erstellen.

Ratsmitglied Zilz weist für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion darauf hin, dass die Fraktion gegen den Beschlussvorschlag stimmen werde und führt begründend insbesondere aus, dass eine Bestandssanierung nachhaltiger als ein Flächen versiegelnder, Baumfällungen erforderlicher und CO₂-produzierender Neubau sei.

Ratsmitglied Sebastian van de Weyer spricht sich für die CWG-Fraktion für den Beschlussvorschlag aus und stellt in Frage, ob eine Sanierung der Bestandsimmobilie in diesem Fall das sinnvollste für die nachfolgende Generation sein könne.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für die CDU-Fraktion für den Beschlussvorschlag aus, jedoch ohne die beantragte Erweiterung des Beschlussvorschlags.

Bürgermeister Wassong lässt zunächst über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Folgenutzungskonzept für die Freibad-Liegenschaft ohne Bäderbetrieb zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 22 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt. Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage abstimmen.

Beschluss:

Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ wurde in einem Arbeitskreis erörtert. Der der Sitzungsvorlage beigegefügte Entwurf der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ entspricht der im Arbeitskreis inhaltlich abgestimmten Fassung.

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 in § 10 besteht eine Legitimation für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Der Regelstundensatz in § 10 Absatz 4 Buchstabe a wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt; eine Änderung der Hauptsatzung bei steigenden Mindestlohnstundensätzen wird dadurch entbehrlich.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d wird entsprechend der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe f kann entfallen, da der Höchstbetrag in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse mit derzeit 84,00 EUR/Stunde landesweit abschließend geregelt ist.

In § 10 Absatz 6 werden die Beträge, die die Fraktionen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten, hinsichtlich des monatlichen Sockelbetrag von 80,00 EUR auf 200,00 EUR sowie hinsichtlich des monatlichen Pauschalbetrag je Ratsmitglied von 6,00 EUR auf 12,00 EUR angehoben; die Anhebungen wirken sich auch auf die Zahlungen an fraktionslose Ratsmitglieder aus, die der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2021 für die Wahlperiode 2020/2025 beschlossen hat. Die Mehraufwendungen betragen jährlich 10.051,20 EUR.

Gemäß § 7 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates beträgt 34 Mitglieder; diese Zahl ist

um den Bürgermeister zu erhöhen, so dass sich als Berechnungsgrundlage die Zahl 35 ergibt. Die erforderliche Mehrheit für eine Hauptsatzungsänderung beträgt somit 18 Ja-Stimmen.

Gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten; die Neufassung wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des der Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- | | |
|--|-------------------------------|
| 5) <u>Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten</u> | 275-2020/2025
1. Ergänzung |
|--|-------------------------------|

Sachverhalt:

Seit der Beschlussfassung über die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2005 erfolgten unter anderem Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) sowie in der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschlossene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten bedarf daher einer Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. November 2021 dem Rat den Beschlussvorschlag unterbreitet, die gesetzlichen Änderungen in die Neufassung der Satzung einzuarbeiten und den Abstimmungsberechtigten wie bisher die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief abzugeben. Der dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Satzungsentwurf sah vor, einen Bürgerentscheid ausschließlich per Briefwahl durchzuführen (siehe Vorlage 275-2020/2025).

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlags des Haupt- und Finanzausschusses sind der Vorlage ein Entwurf einer Neufassung der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten“ sowie eine Synopse beigelegt, die die Stimmabgabe sowohl an der Abstimmungsurne als auch per Brief vorsehen. Der Satzungsentwurf orientiert sich an der auch seitens des Städte- und Gemeindebundes überarbeiteten Mustersatzung.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Lasenga bittet um Erläuterung des Absatzes 1 des § 5 des Satzungsentwurfs, demzufolge nur abstimmen kann, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat; auch bittet er um weitergehende Ausführungen zur gemäß § 16 Absatz 2 des Satzungsentwurfes zu ermittelnden Mehrheit von 20 vom Hundert der Bürger.

Herr Schippers teilt mit, dass Abstimmberechtigte, die die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief beantragt haben, mit diesen Unterlagen nicht nur den für die Stimmabgabe benötigten Stimmzettel, sondern auch einen Stimmschein erhielten; dieser Stimmschein stelle das Pendant für den Wahlschein z. B. bei Bundestagswahlen dar. Bei Abstimmberechtigten, die antragsgemäß die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief erhalten haben, werde ein entsprechender Sperrvermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen; der Sperrvermerk verhindere eine doppelte Teilnahme von Abstimmberechtigten an der Abstimmung. Insofern könne nur abstimmen, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sei oder einen Stimmschein habe.

Des Weiteren führt er aus, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheides die Gemeinde gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) zur Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses verpflichtet sei, in dem die Zahl der abstimmungsberechtigten Bürger festgestellt werde. Dieses Abstimmungsverzeichnis sei maßgeblich für die Ermittlung des Abstimm-

mungsquorums nach § 26 Absatz 7 GO NRW. Die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses sei in § 6 des Satzungsentwurfs geregelt.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit 276-2020/2025

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße 269-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße erteilt. Mit dem Ausbau soll noch in 2021 begonnen werden, die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen niveaugleichen verkehrsberuhigten Ausbau als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit Straßenbegleitgrün und Parkflächen, Straßenentwässerung durch eine Mittelrinne aus Natursteinpflaster sowie Straßenbeleuchtung.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 2. Juni 2017.

In der Straßenausbaubeitragsatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau fest-

gelegt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich für verkehrsberuhigte Bereiche Anliegeranteile bis 80 v. H. zu. Der festzulegende Anteil für eine Mischverkehrsfläche soll sich jedoch an den Anliegeranteilen der jeweiligen Ortssatzung für eine Anliegerstraße orientieren. Bei einer Straße, die verkehrsberuhigt ausgebaut wird, haben die Fußgänger einen höheren Vorteil, da sie sich auf der ganzen Fahrbahn bewegen können und der Fahrzeugverkehr verdrängt wird. Diesem Vorteil entsprechend wurde im Satzungsentwurf ein Anteil von 75 v. H. festgelegt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Beitragspflichtigen für Gehwege und Parkflächen an Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anliegeranteile für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung wurden entsprechend der Satzungsregelung für Anliegerstraßen auf 70 v. H. festgelegt.

Als anrechenbare Breite für die Mischverkehrsfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn, beiderseitigen Gehwegen und Parkflächen für eine Anliegerstraße aus der Straßenausbaubeitragssatzung ergibt. Dies entspricht einer Breite von 12,50 m. Diese Breite stellt eine Durchschnittsbreite dar und umfasst die Breite für die Längsparkflächen. Für den Bereich der Verkehrsanlage, in dem die Parkflächen als Querparkplätze angelegt werden, wird die hierfür erforderliche Straßenbreite von 14 m festgesetzt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße erteilt. Der Ausbau wird im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen Ausbau in Pflasterbauweise mit Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung sowie Parkflächen.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 2. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbaubeitragssatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Gartenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen. Die Gartenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie aufgrund der abzweigenden Straßen dem Verkehr innerhalb des Baugebietes. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten entsprechenden Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Gartenstraße als eine Haupterschließungsstraße anzusehen.

Die Anliegeranteile betragen entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Haupterschließungsstraßen für die Fahrbahn 50 v. H., für

Gehwege und Parkflächen 70 v. H. und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Entwurf

- 9) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße" 227-2020/2025

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich, wie in Anlage 1 der Sitzungsvorlage ersichtlich, im Ortsteil Elmpt und wird begrenzt durch die Straßen Im Grund im Norden, Hauptstraße im Süden, Wilhelmstraße im Westen und Heinrichsstraße im Osten. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 das Radverkehrskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Eine Maßnahmenempfehlung des Radverkehrskonzepts sieht die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Schulstraße vor. Mit der Planung der Schulstraße hat die Verwaltung das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt. Nahezu zeitgleich hat im Frühjahr 2018 der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen.

Um möglichen Konflikten der Radverkehrsplanung mit den künftigen Erschließungsverkehren des Palixfelds rechtzeitig zu begegnen, hat die Verwaltung im Juni 2019 das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt, ein Erschließungskonzept für die Siedlungspotenzialfläche Palixfeld zu erstellen. Dieses Konzept liegt der Sitzungsvorlage als Anlage 2 bei.

Neben Vorschlägen zur unmittelbaren Erschließung des Gebiets Palixfeld und weitergehenden Vorschlägen zur Verkehrslenkung in der Ortslage Elmpt zeigt das Erschließungskonzept Palixfeld eine besondere Problematik auf. Durch die erhöhte Verkehrsbelastung im Zuge dieser und gegebenenfalls weiterer künftiger Wohngebiets- und Siedlungsentwicklungen gerät die Leistungsfähigkeit vorhandener Verkehrsknotenpunkten in den Fokus.

Neben der bereits aus der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße und 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ bekannten Situation, dass der Knotenpunkt Hauptstraße/Goethestraße/An der Beek/Mönchengladbacher Straße in seiner jetzigen ausgestalteten Form als abknickende Vorfahrt keine ausreichende Qualitätsstufe erreicht, zeigt sich nun, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds auch der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig sein wird. Das Erschließungskonzept Palixfeld weist auf Seite 23 darauf hin, dass im Prognose-Planfall lediglich die Qualitätsstufe E, gleichbedeutend mit mangelhaft, in der Nachmittagsspitzenstunde erreicht wird.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Die Art des Ausbaus ist mit den Trägern der Straßenbaulast, dem Land Nordrhein-Westfalen für die Hauptstraße/L372 und dem Kreis Viersen für die Heinrichsstraße/K35, abzustimmen. Die beiden möglichen Ausbauformen als Kreisverkehr oder mit einer Lichtsignalanlage sind als Entwurfsskizze in der Anlage 3 der Sitzungsvorlage dargestellt. Für beide Ausbauformen gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden.

Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Das zentral im Ortsteil Elmpt gelegene Quartier des Geltungsbereichs verfügt darüber hinaus über eine Bebauung im Altbestand sowie verschiedene Leerstände und Baulücken, die über eine (Neu-)Strukturierung der überbaubaren Flächen und über entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für eine Wohnbebauung im Sinne des Masterplans Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten aktiviert werden können.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 10) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Verkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße 229-2020/2025

Sachverhalt:

Im Ortszentrum des Ortsteils Elmpt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße. Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Maler Viertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Zur Erschließung dieses Baugebiets ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt. Diese zeigt auf, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig ist. Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunkts

Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Für beide Ausbaumöglichkeiten gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat Rat die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an die zeitgemäßen Bedarfe hinsichtlich der geplanten Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 11) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm- 248-2020/2025
103 "Dürerstraße-West"

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich an der Dürerstraße im Ortsteil Elmpt im Bereich des sogenannten Malerviertels. Auf dem Grundstück Dürerstraße 20 – 22 steht das seit Jahren ungenutzte Gebäude eines ehemaligen Versorgungsmarkts der britischen Streitkräfte, bekannt unter der Bezeichnung „Naafi-Shop“. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Anlage 1 der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Nachdem es bereits in der Vergangenheit hin und wieder Ansätze für eine Folgenutzung des Grundstücks gegeben hat, steht die Verwaltung seit Beginn des Jahres 2021 in einem intensiven Austausch mit dem Grundstückseigentümer. Seitens des Grundstückseigentümers ist eine Wohnfolgenutzung des Grundstücks denkbar. Eine städtebauliche Konzeption dazu ist in der Anlage 2 der Sitzungsvorlage dargestellt.

Neben der Beseitigung des städtebaulichen Missstands der leerstehenden Immobilie und des brachliegenden Grundstücks besteht durch dieses Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, die Einfahrtsituation in das Entwicklungsgebiet Palixfeld über den Ausbau des Knotenpunkts an der Dürerstraße zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Vorplanung eines Kreisverkehrsplatzes beauftragt und diesen mit der Konzeption des Grundstückseigentümers in Abgleich gebracht. Die Planungsskizze des Kreisverkehrs liegt der Vorlage als Anlage 3 bei.

Schließlich ist die Neuanlage der Verkehrsanlage gemäß den Vorgaben der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über eine schalltechnische Untersuchung, die der Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigelegt ist, geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die geplante Erschließung des Neubaugebiets „Palixfeld“ durch den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmligen Kreisverkehr realisierbar ist und keine Konflikte im Sinne der 16. BImSchV zu befürchten sind.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens kann auf Basis der bereits erfolgten Prüfungen erfolgen und ist geeignet, neben der städtebaulichen Aufwertung des „Naafi-Shop“-Grundstücks die Erschließung des Palixfelds vorzubereiten.

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt die Gemeinde Niederkrüchten. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durch den Eigentümer des „Naafi-Shop“-Grundstücks finanziert.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 „Dürerstraße-West“ wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 12) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Verkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt 254-2020/2025

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld-Ost hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Zur Realisierung der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Wohnungsbaupotenzialfläche Palixfeld Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Die Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sollen nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 13) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten 255-2020/2025

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist im Bereich der Straßen Kantstraße und Lütterbachstraße am östlichen Rand der Ortslage Niederkrüchten eine Wohnbaufläche und in Teilen eine gemischte Baufläche aus. Der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich für die Ortslage Niederkrüchten schließt in östlicher Richtung noch an die Ausweisung des Flächennutzungsplans an.

Für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Das städtebauliche Konzept ist anschließend um ein Seniorenzentrum und eine Kindertageseinrichtung ergänzt worden.

Auf Grundlage der aktuellen städtebaulichen Konzeption hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Siedlungspotenzialfläche Kant-

straße/Lütterbachstraße Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung soll nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen, eines Seniorenzentrums und einer Kindertageseinrichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

14) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten

256-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen am 13. Oktober 2016 mit Datum vom 14. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Ziel der Satzung war es, das einzige innerörtlich im Zentralen Versorgungsbereich der Ortslage Niederkrüchten gelegene Flächenpotential für großflächigen Einzelhandel zu sichern. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ und der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters ist das Planungsziel der Gemeinde Niederkrüchten für diesen Standort erfüllt. Die Vorkaufssatzung ist mithin aufzuheben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. April 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 30. November 2020 hat die Verwaltung die im Gemeindeeigentum befindlichen Potenzialflächen vorgestellt und zugesagt, Vorschläge für die Vermarktung der zur Verfügung stehenden Grundstücke vorzulegen. In der Anlage der Sitzungsvorlage ist eine aktuelle Übersicht der Potenzialflächen dargestellt. Darin ist erkennbar, dass bereits ein Großteil der kurzfristig bebaubaren Grundstücke veräußert wurde. Zudem hat die Verwaltung zwei weitere Gemeindegrundstücke ermittelt, die für den Wohnungsbau und mithin für eine Vermarktung entsprechend der Vermarktungskriterien der Gemeinde Niederkrüchten geeignet wären:

Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“. Aufgrund der teilweisen Funktionslosigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung, der Ausweisung der Gebietskategorie Mischgebiet, ist das Grundstück als Wohngrundstück aktuell noch nicht entwickelbar. Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ gefasst. Ziel der Planung ist es, einen rechtsgültigen Bebauungsplan durch Ausweisung einer noch festzulegenden Gebietskategorie (z. B. Allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet) herzustellen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kann das Gemeindegrundstück für eine Wohnbebauung vermarktet werden.

Dilborner Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 18, Flurstück 233)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Overhetfeld-Mitte und stellt mithin eine klassische Baulücke im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB dar. Eine Entwicklung wäre grundsätzlich kurzfristig möglich. Da das Grundstück jedoch bis zum 31. Oktober 2023 verpachtet ist, ist eine bauliche Entwicklung erst im Anschluss an dieses Pachtverhältnis möglich. Gleichwohl könnte eine Ver-

marktung für den Wohnungsbau ab einem sinnhaften Zeitpunkt vor dem Ablauf des Pachtvertrags durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 gegen eine Vermarktung des Grundstücks an der Dilborner Straße ausgesprochen, da dieses Grundstück als Reservefläche für eine mögliche künftige Erweiterung der benachbarten Kindertageseinrichtung oder für sonstige öffentliche Nutzungen im Gemeindeeigentum verbleiben soll. Der Ausschuss hat jedoch empfohlen, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 16) Gesamtabschlüsse der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 286-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. § 50 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land

Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) bestimmt, dass der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel besteht. Dem Gesamtabchluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seinen Sitzungen am 15. März 2016 und 21. Mai 2019 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 zu verzichten. Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 bei der Kommunalaufsicht sind die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 5 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beizufügen. Die Anzeige wird nach Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.

Die Erstellung der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 erfolgte mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM, Krefeld. Im Vorgriff auf die abschließende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen hat eine Abstimmung mit diesem stattgefunden. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24. November 2021 werden die Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes ihren Bericht zum Gesamtabchluss 2018 erläutern.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 werden in der bestätigten Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beauftragt, zur Verbesserung der Raumlufte in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um gegebenenfalls rechtzeitig Fördermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Der Infektionsschutz soll bei allen Planungen nach Möglichkeit im Vordergrund stehen.

Die Lüftungsanlage in der Doppelturnhalle Niederkrüchten wurde bereits gemäß der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 ertüchtigt. Die Maßnahme ist mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes 2 (KInvFG 2) in Höhe von 90 Prozent bezuschusst worden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH aus Köln wurde mit der Begutachtung der Belüftungssituationen in den gemeindeeigenen Gebäuden beauftragt.

Durch das Fachbüro wurde insbesondere geprüft, ob die vorliegenden Belüftungsmöglichkeiten über eine freie Fensterlüftung nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten 3.6 Lüftung (ASR 3.6) ausreichend sind. Auf dieser Basis wurden die Räume, die nicht ausreichend belüftet werden können, identifiziert. In der Folge wurden mögliche Varianten zur Erfüllung der technischen Vorgaben geprüft. Neben dezentralen Möglichkeiten wurde der Einbau zentraler Lüftungsanlagen untersucht. Für die Varianten wurden die zu erwartenden Kosten für die Installation sowie die Betriebskosten in Form von Wartungs- und Energiekosten ermittelt. Abschließend wurde vom Fachbüro eine Empfehlung für jedes Gebäude erarbeitet. Zusätzlich empfiehlt das Fachbüro die Installation von CO₂-Ampeln zur Verstärkung des Bewusstseins für die Qualität der Raumlufte.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH wird die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmenvarianten in der Sitzung vorstellen.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, in den nachstehenden Gebäuden eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung die Anschaffung von CO₂-Ampeln vor.

Die Kosten stellen sich für die einzelnen Gebäude wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte	CO ₂ -Ampeln	Kostenberechnung CO ₂ -Ampeln
Realschule Niederkrüchten	30.000,00 €	22 Stück	3.300,00 €
Katholische Grundschule Niederkrüchten	30.000,00 €	19 Stück	2.850,00 €
Gemeinschaftsgrundschule Elmpt	30.000,00 €	18 Stück	2.700,00 €
Kindertageseinrichtung Overhetfeld	16.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Brempt	105.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Oberkrüchten	siehe Vorlage 266-2020/2025 „Errichtung einer stationären raumluftechnischen Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten“ zur Sitzung des Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021	8 Stück	1.200,00 €

In den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt befinden sich bereits zentrale Lüftungsanlagen. Jedoch sind in diesen Anlagen Frischluftanteil und Filterwirkung zu gering, so dass die Verwaltung auf Basis der fachgutachterlichen Ermittlungen eine Erneuerung der zentralen Lüftungsanlagen vorschlägt.

Die entsprechenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte
Bürgerhaus Elmpt	54.800,00 €
Begegnungsstätte Niederkrüchten	61.400,00 €

Für die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen sind im Haushalt 2021 die erforderlichen Mittel nicht veranschlagt. Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung

gewährleistet ist. Da es sich gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei den geplanten Maßnahmen überwiegend um erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den in der Vorlage aufgeführten gemeindeeigenen Schulen und Kindertageseinrichtungen eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren und als flankierende Maßnahme CO₂-Ampeln zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt die zentrale Lüftungsanlage zu erneuern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für die Maßnahmen zu beantragen.

Der Leistung der überwiegend erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten und zu prüfen, ob dies im Rahmen des Pilotprojekts des Kreises Viersen erfolgen kann. Die Begründung des Antrags ist dem der Vorlage beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen ist eine Teilnahme an dem Pilotprojekt nicht mehr möglich. Im Rahmen des Projekts sind Radservicestationen mit einer Höhe von 1,40 m und einer Breite von 40 cm errichtet worden. Der Zugang zu einer Luftpumpe ist jederzeit gewährt. Über ein Münzpfandschloss erhält der Nutzer Zugang zu Werkzeugen wie Schraubendrehern und -schlüsseln. An den Stationen lassen sich zudem über zwei Halterungen Fahrräder für verschiedene Reparaturen befestigen. Die Stationen sind für den Außenbetrieb geeignet.

Die Kosten für die Radservicestationen, die durch den Kreis Viersen beauftragt wurden, rangieren je nach Ausführung in einer Preisspanne zwischen 1.000,00 Euro und 2.000,00 Euro netto. Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Radservicestation am Lindbruchplatz zu errichten.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Radservicestation am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die detaillierten Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2022 werden nach der Kenntnisnahme durch den Rat bei den Fraktionsvorsitzenden erfragt und im Sitzungskalender 2022 ergänzt; anschließend wird der Sitzungskalender 2022 u. a. allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern mit beratender Stimme digital übersandt sowie im Ratsinformationssystem und im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten eingestellt.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 wird zur Kenntnis genommen.

20) Überplanung der Montessoristraße

289-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31. Juli 2021, eingegangen am 13. September 2021, bringen Anwohner der Montessoristraße die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, den Ausbau der Montessoristraße in Teilen zu überplanen. Weitere Details sowie die Begründung sind der Anregung zu entnehmen, die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Anregung der Anwohner der Montessoristraße vom 31. Juli 2021, eingegangen am 13. September 2021, wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 21) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 281-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 7 sowie 9 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1, 8 und 10 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 11 wird zur Kenntnis genommen.

- 22) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 282-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 3 und 5 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 6 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 23) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – 283-2020/2025
Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 4 und 5 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

24) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021

284-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 5 sowie 7 bis 9 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 6 und 10 bis 12 wird zur Kenntnis genommen.

25) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Durchführung von Veranstaltungen – soweit die Gemeinde Niederkrüchten zu einer entsprechenden Vorgabe befugt ist – unter Einhaltung der 2G-Regel zu erfolgen haben.

Weiterhin gibt Bürgermeister Wassong bekannt, dass der ursprünglich für den 8. Januar 2022 geplante Neujahresempfang nicht stattfinden werde; stattdessen sei ein Jubiläumsempfang am 30. April 2022 mit anschließendem Tanz in den Mai in der Begegnungsstätte vorgesehen. Sollte eine Durchführung aufgrund der dann aktuellen Situation nicht möglich sein, sei eine Jubiläumsveranstaltung am letzten August-Wochenende auf dem Schulhof der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt geplant.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Rathausstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

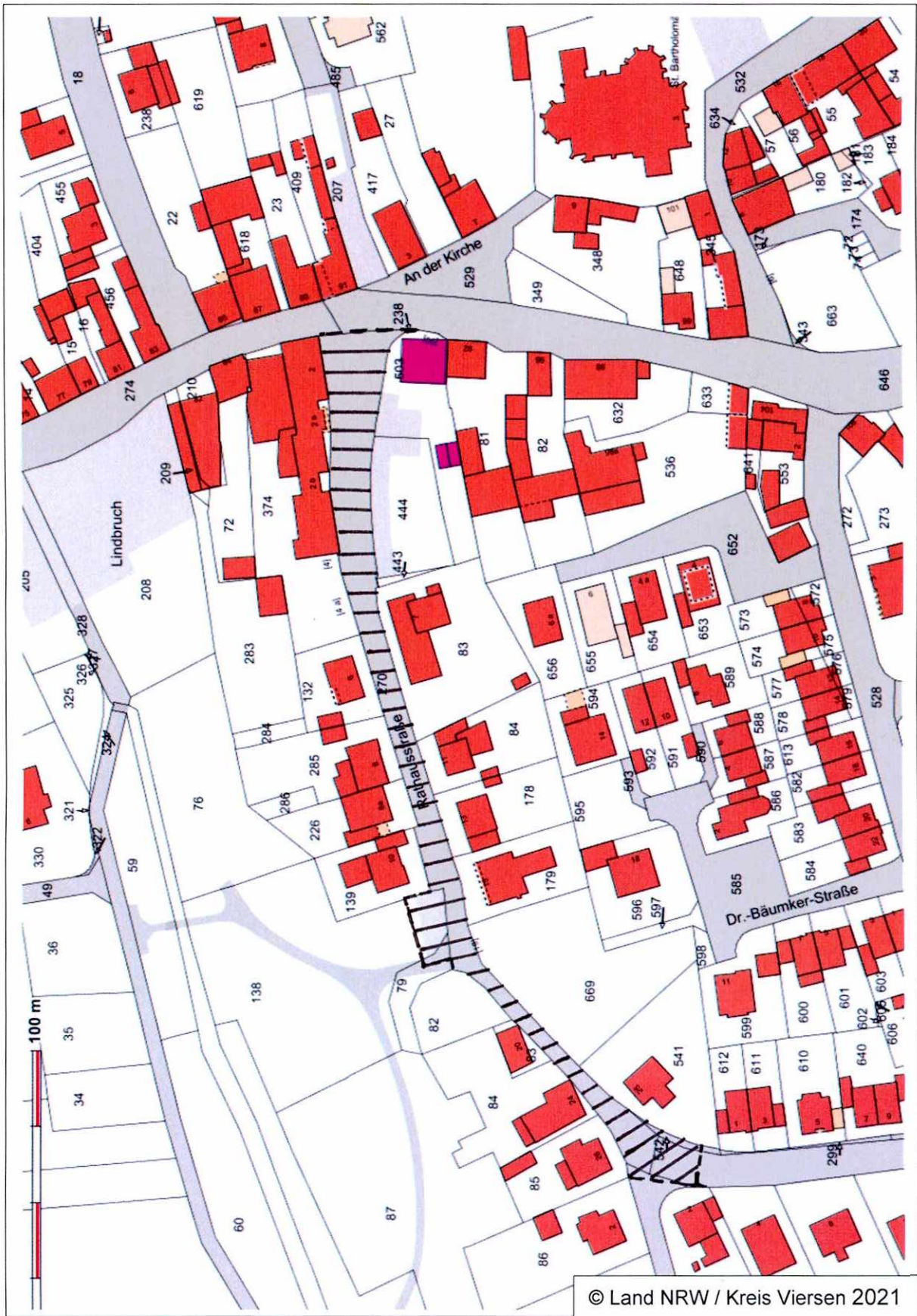
§ 2

- 1) Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Mischverkehrsfläche beträgt 12,50 m; im Bereich der Querparkflächen beträgt die Breite 14 m.
- 2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden für die Mischverkehrsfläche auf 75 % und für die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung auf 70 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße Anlage 1



Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Gartenstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Verkehrsanlage Gartenstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 b) der Straßenausbaubeitragsatzung vom 02. Juni 2017 als Haupterschließungsstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße
Anlage 1**

